

nisierter Atheisten sind nach can. 987 gerade so wie Söhne von Akatholiken, solange die Eltern im Irrtum verharren, mit einem einfachen Weihehindernis behaftet. Ehemalige Mitglieder eines organisierten Atheistenbundes können auch nach der Bekehrung in kein Noviziat aufgenommen werden (can. 542, n. 1). Mitglieder des Atheistenbundes können keine Tauf- und keine Firmpatenschaft übernehmen, sind als apostatae a fide des kirchlichen Begräbnisses verlustig (can. 1240, § 1, n. 1). Als Akatholiken können organisierte Atheisten im Eheprozeß nicht als Kläger zugelassen werden (S. Off. 18. Jänn. 1928, A. A. S. XX, 75).

Es ist vollauf begreiflich, daß der Kodextext durch Entscheidungen und authentische Auslegungen mannigfache Erweiterung erfährt, ja erfahren muß. Zu erwägen wäre es, ob nicht von der von Benedikt XV., 15. Sept. 1917, in Aussicht genommenen Kodexergänzung Gebrauch gemacht werden soll. Jedenfalls wäre es für das Studium und die Anwendung des Kodex von großer Bedeutung, wenn in den Kodexausgaben wenigstens in der Anmerkung auf diese ergänzenden Erklärungen hingewiesen würde.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Der Rekurs gegen das Amotionsdekret an den Heiligen Stuhl [Cod. jur. can., can. 2146].) Unter diesem Titel behandelt in „Theologie und Glaube“, 1934, 712 ff., G. R. Prof. Dr E. Eichmann (München) die Frage über die Wirkung des genannten Rekurses. Nach can. 2147 ff. können aus gewissen Gründen Pfarrer von ihrem Posten entthoben werden. Gegen das definitive Urteil wird nach can. 2146 ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl gewährt und darf während der Anhängigkeit des Rekurses das betreffende Benefizium anderweitig nicht dauernd verliehen werden. Nachträglich wurde erklärt (22. Mai 1922), daß der Rekurs innerhalb von zehn Tagen einzureichen sei. Man spricht von einem Rekurs, nicht von einer Appellation, weil das Rechtsmittel gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde an die höchste Verwaltungsbehörde geht. Bisher ist der Gedankengang klar. Bei näherer Untersuchung aber täuchen Fragen auf, die auch für die Praxis nicht unwichtig sind. Ist der Pfarrer durch das definitive Urteil schon von der Pfarre entthoben? Ja. Folgerichtig sollte die Pfarre neu verliehen werden können. Da macht das Recht einen außerprozessualen Einschnitt: Die erledigte Pfarre darf während der Rekursanhängigkeit wohl provisorisch, nicht aber definitiv anderweitig besetzt werden. Was aber dann, wenn der Rekurs von Erfolg begleitet ist? Wird die erledigte Pfarre dem früheren Inhaber

neu verliehen? Nein, es ist nur eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand. Weil der Rekurs die Exekution des Amotionsbeschlusses aufschiebt, so wird regelmäßig der entthobene Pfarrer im Pfarrhaus, ja, vielleicht auch in seinen Funktionen zu belassen sein.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Eine Dispensation von mixta religio vor hundert Jahren.)**

Im Jahre 1833 heiratete die bayerische Prinzessin Mathilde den evangelischen Erbprinzen von Hessen-Darmstadt. Die interessanten Verhandlungen über die Dispensation von der gemischten Religion bei diesem Anlasse veröffentlicht nach vatikanischen Aktenstücken Prof. Dr Baetgen im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1934, S. 97 ff. Wie heutzutage in solchen Fällen, so machte auch damals die Bedingung der katholischen Kindererziehung Schwierigkeiten. Schließlich wurde diese Bedingung folgendermaßen stilisiert: „Wir zweifeln nicht daran, daß du, soweit du es vermagst, nicht unterläßt, wozu du auch gehalten bist, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden.“ Die übrigen Bedingungen: freie Religionsübung, Bemühen, den anderen Gatten für die katholische Religion zu gewinnen, ließen sich leichter erfüllen. Die Trauung fand außerhalb der Kirche in einem Saale statt; doch ging der katholischen Trauung eine akatholische voraus. Wie man sieht, hat, und zwar mit Recht, die Praxis im verflossenen Jahrhundert sich verschärft.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Verehrung des Allerheiligsten aus der Ferne.)** Die Besuchung des Allerheiligsten ist eine alte und eine mit zahlreichen Ablässen bedachte Übung. Aber nicht immer erlauben Zeit und Verhältnisse dieselbe. Wie man nun geistigerweise die heilige Kommunion empfangen kann, falls man am wirklichen Empfang verhindert ist, so ist auch eine geistige Besuchung des Heilandes im Sakramente der Liebe möglich und wird auch von eifrigen Seelen geübt. So hat die am 11. März des Vorjahres unter die Heiligen aufgenommene Mitstifterin der Vinzentinerinnen, die heilige Luise von Marillac, oft und oft ein Gebetchen dieser Art verrichtet, das Papst Benedikt XV. unterm 1. Februar 1918 mit einem Ablaß von dreihundert Tagen bereichert hat. Es lautet:

„Mein lieber Schutzenkel, geh, ich bitte dich inständig, dorthin, wo Jesus weilt. Sage dem göttlichen Heiland, daß ich ihn anbete und aus ganzem Herzen liebe. Lade den anbetungswürdigen Gefangenen der Liebe ein, in mein Herz zu kommen und